

**Anlage A zur Friedhofssatzung**  
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (§§ 33 - 36 der Friedhofssatzung)

## Gebührenverzeichnis

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 93) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. v. 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698) sowie §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Baden-Württemberg i. d. F. v. 17.03.2005 (GBl. 2005. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 08.03.2016 folgendes Gebührenverzeichnis neu beschlossen:

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

### § 1 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus §§ 33 bis 36 der Friedhofssatzung der Stadt Ladenburg vom 08.03.2016.

### § 2 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen für folgenden Amtshandlungen:

1. Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	30,00 €
2. Genehmigung zur Urnenbeisetzung	10,00 €
3. Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuerbestattung	10,00 €

### § 3 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben für die:

<b>1. Bestattung</b>	
1.1 von Personen bis 6 Jahre	297,00 €
1.2 von Personen ab 6 Jahre	848,00 €
1.3 als Zuschlag für die Herstellung eines Tiefgrabes	254,00 €
<b>2. Beisetzung</b>	
2.1 einer Urne	339,00 €
2.2 für das Ausgraben einer Urne	339,00 €
<b>3. Überlassung eines Reihengrabes</b>	
3.1 für Personen bis 6 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	629,00 €
3.2 für Personen ab 6 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	857,00 €
<b>4. Überlassung eines Rasenreihengrabes mit Pflege</b> (20 Jahre Ruhezeit)	1.871,00 €

<b>5. Überlassung eines Urnenreihengrabes</b> (20 Jahre Ruhezeit)	736,00 €
<b>6. Aufbewahrung einer Urne</b>	
6.1 in der Urnengemeinschaftsgrabstätte (20 Jahre Ruhezeit) - anonymes Gräberfeld -	925,00 €
6.2 in der Urnenwiese mit Pflege (20 Jahre Ruhezeit)	1.020,00 €
<b>7. Verleihung von Grabnutzungsrechten</b>	
7.1 für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche	2.618,00 €
7.2 für ein Urnenwahlgrab	1.544,00 €
7.3 für ein Rasenwahlgrab mit Pflege je Einzelgrabfläche	3.474,00 €
7.4 für ein Rasenwahlgrab an der Mauer mit Pflege je Einzelgrabfläche	4.364,00 €
7.5 für ein Kammerwahlgrab in der Urnenwand	2.745,00 €
 Anmerkungen: Bei erstmaliger Verleihung: Nutzungszeit 30 Jahre. Bei Zubettung: Ausschöpfung im Rahmen des Nutzungsrechtes bzw. Verlängerung mindestens 20 Jahre (Einhaltung der Ruhezeit)	
<b>8. Verlängerung eines Wahlgrabrechts</b> (pro Jahr, angefangene Jahre werden voll berechnet)	
8.1 bei Wahlgräbern	109,00 €
8.2 bei Urnenwahlgräbern	64,00 €
8.3 bei Rasenwahlgräbern mit Pflege	128,00 €
8.4 bei Rasenwahlgräbern an einer Mauer mit Pflege	161,00 €
8.5 bei einem Kammergrab in der Urnenwand (ohne Platte)	81,00 €
<b>9. Ausgraben und Umbetten von Leichen in Ausnahmefällen</b>	1.022,00 €

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Für sonstige Leistungen werden erhoben:

1. Benutzung der Kühlzelle	129,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle (Friedhofskapelle)	411,00 €

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.04.2016 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis i. d. F. vom 01.01.2010 außer Kraft.

**Ladenburg, den 08.03.2016**  
**Rainer Ziegler**  
**Bürgermeister**